



EU-Verbraucherrechte-RL umgesetzt – Unternehmer aufgepasst!



Laura Buder
l.buder@bkp.at

Überblick. Mit 13.6.2014 tritt das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungs-Gesetz (VRUG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die EU-Verbraucherrechte-RL umgesetzt. Neben Änderungen im ABGB und im Konsumentenschutzgesetz tritt vor allem ein ganz neues Gesetz in Kraft, und zwar das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG). Ein einheitliches Verbraucherrechtgesetz scheiterte zumindest vorerst.

Neu im ABGB. Im ABGB wurde insofern eine flankierende Klarstellung getroffen, als nun explizit normiert ist, was bereits zuvor schon herrschende Praxis war, nämlich, dass die Gefahrtragung bei Schickschulden grundsätzlich mit Aushändigung der Sache an das Transportunternehmen übergeht. Für Verbraucher hingegen geht die Gefahr von nun an erst mit Ablieferung der Sache über. Das bedeutet, wenn die Sache beim Transport zum Verbraucher verloren geht, muss der Unternehmer dafür aufkommen, der Verbraucher muss sie nicht bezahlen.

Haustürgeschäft und die neuen Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte. Bislang war das sogenannte Haustürgeschäft einzig im § 3 KSchG geregelt. Der große Vorteil für den Verbraucher liegt dabei in seinem mindestens 14tägigen Rücktrittsrecht. Das Haustürgeschäft bleibt im KSchG erhalten, jedoch treten die Fern- und Auswärtsgeschäfte, die nun im FAGG geregelt sind, daneben; sein Anwendungsbereich wird dadurch stark verringert. Das FAGG normiert einerseits Rücktrittsrechte für den Verbraucher und andererseits zahlreiche Informationspflichten des Unternehmers. Es gilt für entgeltliche Fernabsatzverträge, das sind Geschäfte, die mittels Telefon oder Internet (Fernkommunikationsmittel) geschlossen wurden und „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“. Bemerkenswert ist dabei, dass per definitionem auch ein Auswärtsgeschäft vorliegt – und somit ein Rücktrittsrecht besteht – wenn das Geschäft vom Verbraucher angebahnt wurde. Der Unternehmer hat den Verbraucher im Rahmen seiner Informationspflichten auch detailliert über dessen Recht auf Rücktritt zu informieren. Klärt der Unternehmer den Verbraucher nicht über das Rücktrittsrecht auf, verlängert sich dieses um maximal zwölf Monate, erlischt dann aber jedenfalls endgültig.

Neu im KSchG. Auch Servicetelefone für die Kunden des Unternehmers werden ins Auge gefasst. Diese waren bisher oft als Mehrwertnummern eingerichtet. Das ist nun untersagt. Anrufe dürfen nicht mehr kosten, als der Grundtarif ausmacht, wobei der Gesetzgeber einschränkt, dass damit nicht Entgelte für „eigentliche“ Dienstleistungen gemeint sind (§ 6b). Nach dem Diskussionsstand sind daher Verträge, als deren Hauptleistung eine (telefonische) Beratung vereinbart ist, nicht vom Verbot der Entlohnung umfasst. Zukünftig nicht mehr zulässig ist für Unternehmer außerdem, Verbrauchern kostenpflichtige Zusatzleistungen ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu berechnen (§ 6c). Diese Bestimmung hat den Online-Handel im Blick, bei dem Verbraucher oft Punkte wegklicken müssen, die sie gar nicht abschließen wollen. Solche Voreinstellungen durch den Unternehmer sind künftig unzulässig.

Kritik und Ausblick. Der Umsetzung der Richtlinie ging harsche Kritik von allen Seiten voran. Es ist zu befürchten, dass die weitere Zersplitterung dieser Rechtsmaterie, insbesondere der Bereich der ehemals einheitlichen Haustürgeschäfte, neben die nun die Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte treten, nicht zur Rechtssicherheit beiträgt. Auch die zahlreichen neuen Informationspflichten schützen weniger den Verbraucher, als sie den unternehmerischen Geschäftsverkehr erschweren. Die tatsächlichen Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die Praxis werden sich erst zeigen. Mit Spannung erwartet werden insbesondere die Folgen des nun großzügigeren Rücktrittsrechts. Durch die Normierung einer absoluten Frist dürften grundlegende Änderungen auch in diesem Bereich aber ausbleiben.

Fazit. Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern ab dem 13.6.2014 unterliegen jedenfalls den neuen Bestimmungen und es ist insbesondere Unternehmern, die ihre Produkte im Fernabsatz oder außerhalb ihrer Geschäftsräumlichkeiten vertreiben, dringend anzuraten sich rasch mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen. Für Verbraucher steigen die Chancen, von einem Geschäft nach Abschluss zurücktreten zu können, vor allem, wenn sie den Vertrag nicht in einem Geschäftslokal abgeschlossen haben.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Abseitsgefahr für schnelle Sportschiedsgerichtsbarkeit



Barbara Helene Steindl
b.steindl@bkp.at

Im Sport wird heute mehr gestritten und strafrechtlich untersucht! Die riskante FIFA-Entscheidung, die Fußball Weltmeisterschaft 2022 im heißen Katar auszutragen, sowie die Ergebnisse der FIFA-Untersuchungskommission zum südafrikanischen Weltcup 2010 nähren den Verdacht, dass Schiedsrichter oder Funktionäre bestochen wurden.

Diese Anschuldigung taucht auch die in der brasilianischen Bevölkerung umstrittenen Weltmeisterschaftsspiele im Juni 2013 in negatives Licht. Kein Zweifel: Sport ist ein lukratives Geschäft in dem sich die Akteure mit gegensätzlichen Interessen immer öfter vor Gericht begegnen.

Hintergrund. Der Großteil an Verfahren rund um den Profisport wird gegenwärtig durch Schiedsklauseln zB in Verbandsstatuten und Athletenverträgen dem Internationalen Sportschiedsgerichtshof („CAS“) zur Entscheidung in Schiedsverfahren zugewiesen. Sind diese Klauseln unwirksam, ist einerseits unklar, welches nationale Gericht zur Entscheidung dieser internationalen Streitigkeiten nun zuständig ist und andererseits zu befürchten, dass manche nationalen Gerichte den Anforderungen an die schnell benötigte Entscheidung in den zahlreichen Sportarten mit verschiedensten Rechtsgrundlagen ohne Voreingenommenheit dem nationalen Sportler gegenüber nicht gewachsen sein werden.

Zuständigkeit des CAS infrage gestellt. Trotzdem erklärt das brisante Urteil des Landgericht München vom 26.2.2014 in der Sache der Eisschnellläuferin C Pechstein gegen den deutschen und internationalen Eisschnelllaufverband („ISU“) zwei von der Athletin gefertigte Schiedsklauseln, welche die Streitentscheidung über bevorstehende sportliche Bewerbe dem CAS überantworteten, für unwirksam. Pechstein hatte 2009 erfolglos vor dem CAS gegen ihre Disqualifikation wegen Blutdopings samt zweijähriger Sperre berufen. Zu ihrer Klage auf Unwirksamkeit der Sperre und Schadenersatz hält das Münchner Gericht nun fest: Die Schiedsklauseln, die Pechstein in der Wettkampfanmeldung und dem Athletenvertrag mit den Verbänden unterfertigt hatte, sind unwirksam, weil die Verbände eine Monopolstellung haben und die Athletin zum Abschluss der Klauseln faktisch gezwungen war. Ansonsten wäre sie nicht zu Wettkämpfen zugelassen worden. Im österreichi-

schen Recht enthält § 6 Abs 2 Z 7 KSchG für vorformulierte Schiedsklauseln zwischen Unternehmen und Verbrauchern eine ähnliche Wertung. Auch wenn das Schiedsverfahren als gleichwertiger Rechtsschutz anerkannt ist, zweifelt das Münchner Gericht den CAS betreffend die Unabhängigkeit der Spruchkörper an, weil – anders als Verbände – die Athleten kein Recht haben, die Schiedsrichterliste des CAS zu beschicken, aus der die jeweils entscheidenden Spruchkörper besetzt werden.

Pechsteins Klage trotzdem abgewiesen! Weil Pechstein – nunmehr nach dem Wettkampf – vor dem CAS eine neue Schiedsvereinbarung mit der ISU abgeschlossen hatte, hat das Münchner Gericht die früher durch den CAS ausgesprochene Bestätigung der Sperre nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 anerkannt und die Klage abgewiesen. Die Diskussion des CAS als „Gericht wider den Willen der Athleten“ widerspricht dessen wertvollem Einsatz, ua bei den Olympischen Spielen. In Sotchi stellte er wiederum „ad hoc Abteilungen“ die vor Ort kostenlos Streit in Bezug auf Bewerbe entschieden. Diese haben Anfang des Jahres auch über den Antrag der österreichischen Freestyle Schiläuferin D Bauer abgesprochen, die dem ÖSV vorwarf, ihr den versprochenen Startplatz widerrechtlich nicht zuerkannt zu haben. Auch wenn dem ÖSV nahegelegt wurde, klare Zulassungskriterien zu etablieren, so wurde doch keine Rechtsverletzung festgestellt.

Fazit. Der CAS wurde durch das Internationale Olympische Komitee („IOC“) gegründet und wird vornehmlich durch IOC und Sportverbände finanziert. Da diese (zB gegenüber Athleten) auch als Parteien vor dem CAS auftreten, ist die Art der Finanzierung reformbedürftig. Die Konzentration der Sportgerichtsbarkeit beim CAS, vor dem auch die Autorin einschreitet, birgt aber Vorteile: Know-How wird konzentriert, Urteile werden veröffentlicht und damit einheitlich. Der CAS entscheidet endgültig und rasch. Wenn es dem CAS gelingt, die Schiedsrichterliste gleichförmig zu beschicken oder abzuschaffen, Verfahrensbeobachter zuzulassen und die Finanzierung umzustellen, dann würden Athleten den CAS ohnehin – und zwar ohne jeglichen Zwang – den nationalen Gerichten vorziehen. Dass der CAS beweglich ist, zeigt er mit jährlichen Neuerungen (zB Verfahrenshilfe für bedürftige Athleten).

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.